



## **Bewertungsentscheid Prospektive Bewertung Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)**

Aktenbildende Stelle	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Anbietende Stelle	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Datum Genehmigung durch die Direktion BAR	10. November 2017

### **1 Das Wichtigste in Kürze**

#### **1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)**

Ordnungssystem (OS) 2017 des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

#### **1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)**

Die Bewertung des OS SBFI wurde prospektiv auf Stufe Rubrik nach rechtlich-administrativen (durch SBFI) und historisch-sozialwissenschaftlichen (durch das BAR) Kriterien vorgenommen.

Mit der Umsetzung der vorliegenden Bewertung wird der Nachweis der Wahrnehmung von Aufgaben und Kompetenzen des SBFI erbracht, so dass sich durch die entsprechende Archivierung ein Gesamtbild der von dem SBFI wahrgenommenen Tätigkeitsfelder ergeben wird. Die detaillierten Ergebnisse sind im OS SBFI verzeichnet.

#### **1.3 Publikation**

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Webseite des BAR ([www.bar.admin.ch](http://www.bar.admin.ch)) publiziert.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze.....</b>	<b>1</b>
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3).....	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4).....	1
1.3	Publikation.....	1
<b>2</b>	<b>Analyse der aktenbildenden Stelle.....</b>	<b>3</b>
2.1	Vorstellung.....	3
2.2	Organigramm.....	4
2.3	Geschichte.....	4
2.4	Aufgaben und Kompetenzen.....	6
2.4.1	Das Schweizerische Bildungswesen.....	6
2.4.2	Aufgaben und Kompetenzen des SBFJ.....	7
2.5	Rechtliche Grundlagen.....	9
2.6	Partner.....	9
<b>3</b>	<b>Analyse des Angebots.....</b>	<b>10</b>
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung.....	10
3.2	Inhaltliche Analyse.....	10
3.3	Überlieferungskontext.....	12
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung.....	13
<b>4</b>	<b>Bewertung der Archivwürdigkeit.....</b>	<b>13</b>
4.1	Vorgehen.....	13
4.2	Ergebnis der Bewertung.....	14

## 2 Analyse der aktenbildenden Stelle

### 2.1 Vorstellung

Das Staatssekretariat für Forschung, Bildung und Innovation (SBFI) ist ein Bundesamt des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Es ist das Kompetenzzentrum des Bundes für national und international ausgerichtete Fragen der Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik. Sein Sitz ist in Bern.

Das SBFI ist in folgende Abteilungen gegliedert: **Ressourcen, Bildungszusammenarbeit, Berufliche Grundbildung und Maturitäten, Höhere Berufsbildung, Hochschulen, Nationale Forschung und Innovation, Internationale Forschungs- und Innovationszusammenarbeit, Raumfahrt und Internationale Beziehungen**. Das SBFI zählt rund 280 Mitarbeitende und fördert die Bildung, Forschung und Innovation mit einem Jahresbudget von 4.5 Milliarden CHF.

**Das SBFI führt die Sekretariate der folgenden (ausserparlamentarischen) Kommissionen:**

- Eidgenössische Kommission für Weltraumfragen (EKWF) (OS Position: 71)
- Eidgenössische Stipendienkommission für ausländische Studierende (ESKAS) (OS Position: 72)
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK) (OS Position: 73)
- Eidgenössische Berufsbildungskommission (EBBK) (OS Position: 052.31)
- Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen (EKHF) (OS Position: 052.34)
- Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche (EKBV) (OS Position: 052.35)

Dem SBFI **administrativ angegliedert** sind ebenfalls die Geschäftsstellen des **Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrats SWIR** (ehemals Schweiz. Wissenschafts- und Technologierat SWTR) (OS Positionen: 052.36 und 74) und der **Schweizerischen Hochschulkonferenz SHK** (ehemals Schweizerische Universitätskonferenz SUK) (OS Positionen: 45, 424.31, 443).

Gemäss Art. 1 Abs. 1b des Bundesgesetzes über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998<sup>1</sup> ist das SBFI anbieterpflichtig. Diese Anbieterpflicht umfasst ebenfalls die dem SBFI zugehörigen (ausserparlamentarischen) Kommissionen und die angegliederten Organisationen (SWIR, SHK).

---

<sup>1</sup> AS 1999 2243.

## 2.2 Organigramm

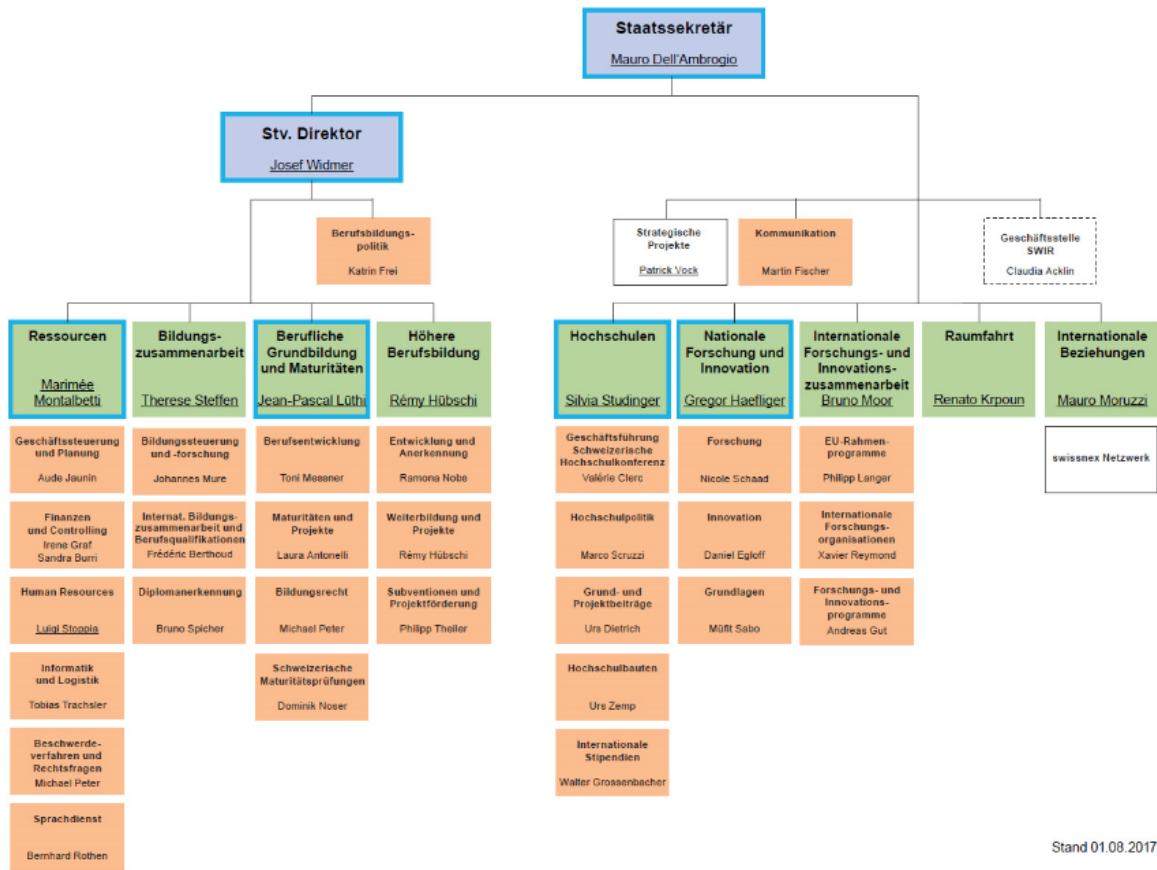


Abb. 1: Organigramm SBFI (Stand 01.08.2017)

## 2.3 Geschichte

Die Kompetenzen im Bildungsbereich waren in der Schweiz während dem 20. Jahrhundert zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden aufgeteilt. Erst Ende des 20. Jahrhunderts griffen substantielle Reformen zur Angleichung der kantonalen Schulsysteme aufgrund des steigenden überkantonalen und internationalen Koordinationsbedarfs. Über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung, die Volk und Stände 2006 mit grossem Mehr gutgeheissen haben, werden Bund und Kantone seither zu verstärkter Zusammenarbeit und Koordination verpflichtet. Ohne die bestehende Kompetenzverteilung grundlegend zu ändern, verspricht die neue Regelung eine Harmonisierung des schweizerischen Bildungswesens.<sup>2</sup>

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI entstand per 1. Januar 2013 aus der Vereinigung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie BBT (1998-2012) und dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF (2005-2012). Das SBFI wurde dem zum selben Zeitpunkt neu gebildeten Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (vormals Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD) angegliedert.

Die Geschichte des SBFI ist geprägt von zahlreichen Zusammenlegungen im Bereich Wissenschaft, Forschung, Berufsbildung, Technologie und Weltraumforschung. Die nachfolgende Grafik fasst diese Entwicklung zusammen:

<sup>2</sup> Grunder, Hans-Ulrich, Historisches Lexikon der Schweiz: Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10396.php> (06.06.2017).

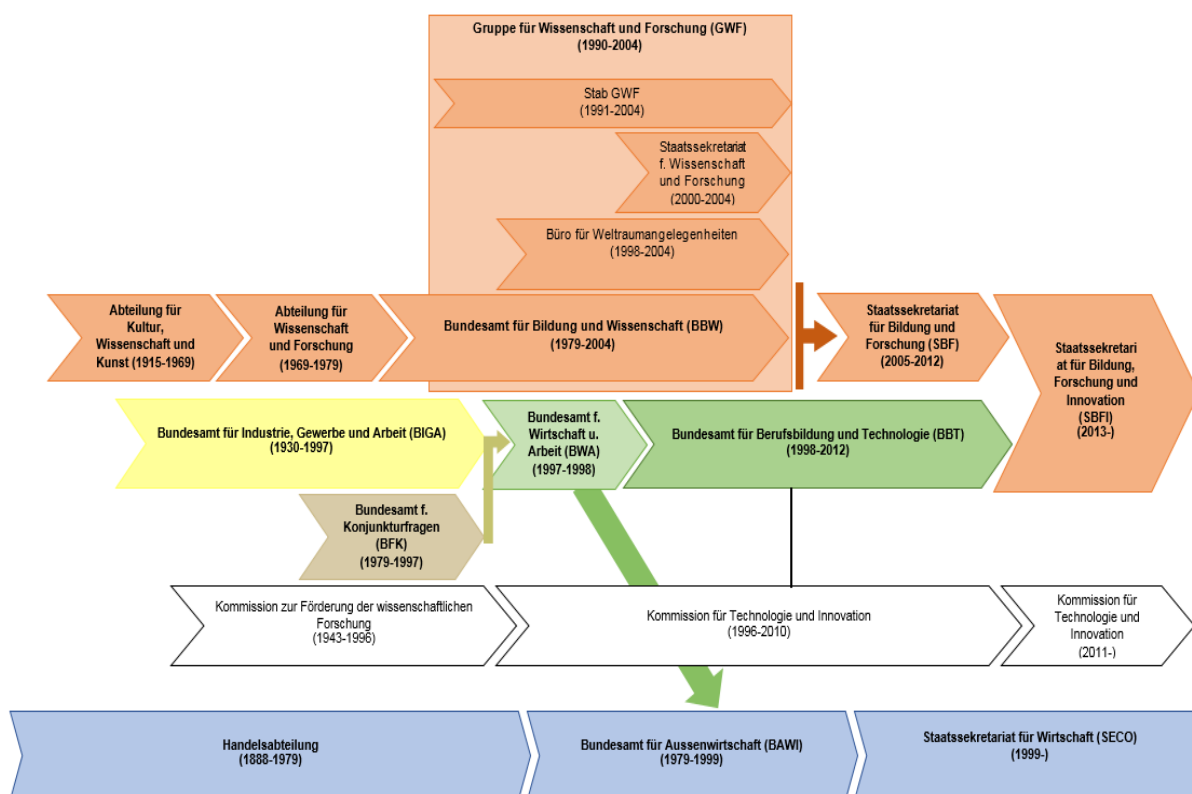


Abb. 2: Übersicht SBF und Vorgängerbehörden (eigene Grafik BAR, Stand Juni 2017)

Der **Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat (2014-) SWIR** ist dem SBF angegliedert. Vorläufer des SWIR war der Schweizerische Wissenschafts- und Technologierat SWTR (2000-2014), welcher im Jahr 2000 aus dem Schweizerischen Wissenschaftsrat SWR (1965-2000) hervorging. Der SWR wurde 1965 vom Bundesrat geschaffen, um ihm als beratendes Organ für alle Fragen der Hochschul- und Forschungspolitik zu dienen und damit Grundlagen für die Entscheidungen zu liefern, welche die neue Beteiligung des Bundes an den kantonalen Universitäten sowie andere Entwicklungen in den Wissenschaften erforderten.<sup>3</sup> Der Schweizerische Wissenschafts- und Technologierat wurde 2014 in Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationrats SWIR umbenannt, seine Aufgaben sind im Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)<sup>4</sup> festgehalten. Das 1992 gegründete und dem SWTR angegliederte Zentrum für Technologiefolgen-Abschätzung (TA-SWISS) wurde 2008 zum Kompetenzzentrum der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

Die **Schweizerische Hochschulkonferenz (2015-) SHK** ist ebenfalls dem SBF angegliedert.<sup>5</sup> Vorgänger der SHK war die Schweizerische Universitätskonferenz SUK (2001-2014), welche in Folge der Verabschiedung des neuen Universitätsförderungsgesetzes (UFG)<sup>6</sup> und durch die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich (ZSAV-HS)<sup>7</sup> per 1. Januar 2001 eingesetzt wurde. Sie war die Nachfolgeorganisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz SHK (1969-2001), welche 1969 im Zuge der Einsetzung des neuen Hochschulförderungsgesetzes von 1968 (AS **1968** 1585) neu gebildet wurde. Per 1. Januar 2015 wurde die

<sup>3</sup> Pfaff, Carl, Historisches Lexikon der Schweiz: Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat (SWTR), <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D30558.php> (30.06.2017).

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012 (Stand am 1. März 2017), AS **2013** 4425.

<sup>5</sup> Siehe [Bewertungsentscheid retrospektive Bewertung SUK](#), 25.08.2014, Az. 321-SUK.

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG), vom 8. Oktober 1999 (Stand am 1. Januar 2013), AS **2000** 948.

<sup>7</sup> Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS), vom 26. Februar 2015 (Stand am 3. März 2015), AS **2001** 67.

SUK in das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eingegliedert, ihr Generalsekretariat führt seitdem das Sekretariat der Schweizerischen Hochschulkonferenz SHK. Diese Reorganisation stand im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)<sup>8</sup> per 1.1.2015.

## 2.4 Aufgaben und Kompetenzen

### 2.4.1 Das Schweizerische Bildungswesen

Das schweizerische Bildungswesen umfasst folgende Bildungsstufen:<sup>9</sup>

- Primarstufe (inklusive Kindergarten oder Eingangsstufe)
- Sekundarstufe I
- Sekundarstufe II: berufliche Grundbildung und allgemeinbildende Schulen (gymnasiale Maturitätsschulen, Fachmittelschulen)
- Tertiärstufe: höhere Berufsbildung ausserhalb der Hochschulen (eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen, höhere Fachschulen) und Hochschulen (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen)
- Weiterbildung

Die Zuständigkeiten für Regelung, Finanzierung, Vollzug und Aufsicht variieren je nach Bildungsstufe und Bildungseinrichtung. Für die Regelung und Aufsicht der **obligatorischen Schule** (Primarstufe und Sekundarstufe I) sind die Kantone zuständig, während die Gemeinden deren Träger sind und die Durchführung der Schulen verantworten. Die Kantone sind auch zuständig für die Aufsicht und die Finanzierung der gymnasialen Maturitätsschulen und der Fachmittelschulen. Für die gesamtschweizerische Anerkennung der gymnasialen Maturität sind Bund und Kantone gemeinsam zuständig.

Die gesamte **Berufsbildung** (berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung), liegt gemäss Artikel 63 der Bundesverfassung BV<sup>10</sup> in der Regelungskompetenz des Bundes. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz BBG<sup>11</sup>) definiert die Berufsbildung als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Die Kantone sind zuständig für den Vollzug der **beruflichen Grundbildung**. Sie übernehmen deren Aufsicht und den Hauptteil der öffentlichen Finanzierung und sind Träger der Bildungseinrichtungen. Der Bund hat die strategische Steuerung und Entwicklung der gesamten Berufsbildung inne und beteiligt sich an der Finanzierung.

Auch die **höhere Berufsbildung** ist Teil der Berufsbildung und obliegt der Regelungskompetenz des Bundes. Zur höheren Berufsbildung zählen Berufs- und höhere Fachprüfungen sowie höhere Fachschulen (HF). Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zusammen. Bund und Kantone beteiligen sich an der Finanzierung der höheren Berufsbildung.

Auch die **Hochschulen** werden gemäss Bundesverfassung (Art. 63a BV) gemeinsam von Bund und Kantonen verantwortet, sie sorgen gemeinsam für einen qualitativ hochstehenden Hochschulraum. Zu den Hochschulen zählen universitäre Hochschulen, Fachhochschulen (FH) und Pädagogische Hochschulen (PH).

Für die Umsetzung dieses Verfassungsauftrags wurden drei Erlasse geschaffen:

---

<sup>8</sup> Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), vom 30. September 2011 (Stand am 1. Februar 2017), AS **2014** 4103.

<sup>9</sup> Die nachfolgenden Ausführungen zum schweizerischen Bildungswesen beziehen sich im Wesentlichen auf Educa, Zuständigkeiten im Bildungswesen, <http://bildungssystem.educa.ch/de/zustaendigkeiten-bildungswesen> sowie Koordination im Hochschulbereich, <http://bildungssystem.educa.ch/de/koordination-hochschulbereich> (22.05.2017).

<sup>10</sup> Art. 63 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 12. Februar 2017), AS **1999** 2556.

<sup>11</sup> Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Januar 2017), AS **2003** 4557.

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 (Stand am 1. Februar 2017), AS **2014** 4103
- Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013
- Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen (ZSAV). Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS) vom 26. Februar 2015 (Stand am 3. März 2015), AS **2014** 4149

Im Bundesgesetz wird der gesamte Hochschulbereich geregelt. Das HFKG ist ein Koordinations- und Förderungsgesetz und regelt die Ziele und die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination. Die Interkantonale Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Mit der Zusammenarbeitsvereinbarung werden die gemeinsamen Organe geschaffen: Die Schweizerische Hochschulkonferenz, die Rektorenkonferenz und der Akkreditierungsrat. Jede Hochschule und jede Hochschulinstitution des Bundes und der Kantone verfügt weiterhin über eine eigene Gesetzesgrundlage des jeweiligen Trägergemeinwesens.

Die Koordination im Hochschulbereich wird mit folgenden Strukturen sichergestellt:

#### **Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)**

Die SHK mit zwei Versammlungsformen (Plenarversammlung und Hochschulrat) ist das oberste hochschulpolitische Organ von Bund und Kantonen und sorgt für die gesamtschweizerische Koordination von Bund und Kanton im Hochschulbereich.

#### **Rektorenkonferenz (swissuniversities)**

Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) vertritt die Interessen der Hochschulen. In ihr sind alle Hochschulen durch ihre Rektoren/Rektorinnen und Präsidenten/Präsidentinnen vertreten. Die Rektorenkonferenz nimmt Stellung zu den Geschäften der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) und stellt im Namen der Hochschulen Anträge an diese. Ausserdem vertritt sie die Interessen der Hochschulen auf gesamtschweizerischer und auf internationaler Ebene.

#### **Schweizerischer Akkreditierungsrat**

Der Schweizerische Akkreditierungsrat als Expertengremium sorgt dafür, dass alle Schweizer Hochschulen nach einem einheitlichen Verfahren akkreditiert werden. Ihm ist die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zugeordnet. Mit der institutionellen Akkreditierung erhalten die Hochschulen das Recht, in ihrem Namen die Bezeichnung «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» oder eine davon abgeleitete Bezeichnung zu führen.

### **2.4.2 Aufgaben und Kompetenzen des SBFJ**

Im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen die Führung und die Finanzierung des Bereichs der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die Regelung und die Mitfinanzierung der Fachhochschulen, der Berufsbildung und der Weiterbildung sowie die Förderung der kantonalen Universitäten. Weiter ist der Bund zuständig für die kompetitive Forschungsförderung, für die Innovationsförderung und für die internationale Zusammenarbeit im Bereich Bildung, Forschung und Innovation. Im Stipendienbereich unterstützt der Bund die Kantone. Im Rahmen des Bildungsraumes Schweiz koordinieren Bund und Kantone ihre Anstrengungen und steuern den Bildungsraum mit gemeinsamen Projekten.

Das SBFJ erfüllt seine Aufgaben unter Einbezug der Kantone, der Organisationen der Arbeitswelt sowie der Institutionen und Organe der Hochschulen und der Forschungs- und Innovationsförderung.

Es ist in seinem Zuständigkeitsbereich Ansprechpartner nationaler und internationaler Behörden und Institutionen und vertritt den Bund in nationalen und die Schweiz in internationalen Gremien.

Das Staatssekretariat ist zudem die nationale Kontaktstelle für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und stellt die Koordination zwischen den zuständigen Stellen sicher. Auch ist es für die Anerkennung kantonalen Maturitäten und für die Vergleichbarkeit von Berufsqualifikationen sowie für

die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise im Bereich der Berufsbildung und der Fachhochschulen zuständig.<sup>12</sup>

Die Aufgaben und Kompetenzen des SBFI sind in Artikel 6 der Organisationsverordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vom 14. Juni 1999 festgehalten:<sup>13</sup>

<sup>1</sup> Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für national und international ausgerichtete Fragen der Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik. Es sorgt für einen Bildungs-, Forschungs- und Innovationsraum Schweiz von hoher Qualität.

<sup>2</sup> Das SBFI verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a. Es entwickelt eine strategische Gesamtschau für den Bildungs-, Forschungs- und Innovationsraum Schweiz und erarbeitet dafür die Leistungs- und Ressourcenplanung des Bundes.
- b. Es setzt sich ein für die internationale Vernetzung und die Integration der Schweiz in den europäischen und weltweiten Bildungs-, Forschungs- und Innovationsraum.
- c. Es setzt sich ein für ein breites und vielfältiges Bildungsangebot und achtet auf die Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit der allgemeinbildenden und der berufsbezogenen Bildungswege.
- d. Es sichert und stärkt die Qualität und Attraktivität der Berufsbildung entsprechend den sich wandelnden Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- e. Es setzt sich ein für eine effiziente Lehre und Forschung von hoher Qualität an den Hochschulen.
- f. Es fördert die Forschung und die Innovation und koordiniert die Aufgaben und Massnahmen der zuständigen Förderorgane des Bundes.
- g. Es fördert und koordiniert die schweizerischen Aktivitäten zur Erforschung und Nutzung des Weltraums.

Das SBFI ist in acht fachliche Abteilungen gegliedert. Die Abteilung **Bildungszusammenarbeit** ist auf Bundesebene zuständig für die nationale und internationale Bildungszusammenarbeit und wirkt federführend in Gremien von Bund und Kantonen zur strategischen Weiterentwicklung des Schweizer Bildungssystems. Die Abteilung **Berufliche Grundbildung und Maturitäten** begleitet und unterstützt die Verbände bei der Entwicklung von neuen und der Revision bestehender Ausbildungen, führt Vernehmlassungen und Anhörungen bei den interessierten Kreisen durch und erlässt die jeweiligen Bildungsverordnungen. Hinzu kommen die strategische Steuerung, die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung der beruflichen Grundbildung. Gemeinsam mit den Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt wird die Berufsmaturität, die eine berufliche Grundbildung mit erweiterter Allgemeinbildung verbindet und zum Übertritt an eine Fachhochschule berechtigt, gefördert. Die Abteilung **Höhere Berufsbildung** ist zuständig für die strategische Steuerung und die Qualitätssicherung in diesem Bereich. Sie befasst sich zusammen mit Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt mit den zentralen Fragestellungen zur Weiterentwicklung und Stärkung der höheren Berufsbildung und erarbeitet entsprechende Lösungen, insbesondere im Bereich der Finanzierung, Positionierung und Anerkennung der Angebote. Die Abteilung **Hochschulen** beinhaltet den tertiären Bereich (Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen), und ist zusammen mit den Kantonen für die Rechtssetzung, Finanzierung, Steuerung und Aufsicht und Qualitätssicherung zuständig. Im Bereich **Nationale Forschung und Innovation** ist das SBFI bundesseitig verantwortlich für die Politik auf nationaler Ebene. Es erarbeitet die entsprechenden politischen Entscheidungsgrundlagen, ist für die Entwicklung der Rechtsgrundlagen zuständig und übernimmt den Vollzug des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz. Zudem ist das SBFI verantwortlich für die Finanzierung der Forschungs- und Innovationsförderung durch den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und die Kommission für Technologie und Innovation (KTI). Das SBFI unterstützt zudem 30 ausseruniversitäre Forschungsstätten und den Verbund der Akademien Schweiz. Die Abteilung **Internationale Forschungs- und Innovationszusammenarbeit** beschäftigt sich mit den Mitgliedschaften in zahlreichen internationalen Forschungsorganisationen, wie dem Europäischen Laboratorium für Teilchenphysik CERN, der Europäischen Organisation für Astronomie (ESO) oder der Europäischen Spallationsquelle (ESS). Das SBFI ist auch an

<sup>12</sup> Die Aufgaben des Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, <https://www.sbfidemin.ch/sbfi/de/home/das-sbfi/aufgaben-des-sbfi.html> (12.06.2017).

<sup>13</sup> Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (OV-WBF) vom 14. Juni 1999 (Stand am 1. Februar 2015), AS 1999 2179.



internationalen Programmen und Initiativen beteiligt, wie etwa an der Europäischen Zusammenarbeit in Forschung und Technologie (COST), an der Forschungsinitiative EUREKA sowie an Forschungsrahmenprogrammen der Europäischen Union (Horizon 2020, Euratom). Die Abteilung **Raumfahrt** befasst sich mit sämtlichen Geschäften aus diesem Bereich. Die Schweiz ist Gründungsmitglied der Europäischen Weltraumorganisation ESA und damit ein wichtiger Partner im internationalen Umfeld. Das SBFI fördert und koordiniert die Schweizer Weltraumpolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Sie nimmt an den Programmen der ESA und an weiteren europäischen und internationalen Weltraumaktivitäten teil. Der Bereich **Internationale Beziehungen** ist verantwortlich für die Umsetzung und Weiterentwicklung der internationalen Strategie der Schweiz im Bereich Bildung, Forschung und Innovation sowie insbesondere für die bilaterale Zusammenarbeit mit ausgewählten Partnerländern.<sup>14</sup>

## 2.5 Rechtliche Grundlagen

Es existieren zahlreiche rechtliche Grundlagen für die Wahrnehmung der Aufgaben des SBFI zu den folgenden Themenbereichen:

- Berufsbildung
- Anerkennung von Berufsqualifikationen EU/EFTA
- Maturität
- ETH-Bereich
- Hochschulförderung und –koordination
- Stipendien & Ausbildungsbeihilfen
- Bildungszusammenarbeit Bund-Kantone
- Weiterbildung
- Nationale Forschungs- und Innovationsförderung
- Internationale Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft

Diese sind allesamt nach Themen gegliedert auf der Website des SBFI zu finden<sup>15</sup> und in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) im Wesentlichen unter Kapitel *41 Schule* sowie *42 Wissenschaft und Forschung*.<sup>16</sup>

## 2.6 Partner

In Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen arbeitet das SBFI mit unterschiedlichen Partnern zusammen.<sup>17</sup>

Auf **Bundesebene** hat das SBFI vielerlei Ansprechpartner im Bildungs- und Forschungsbereich, dazu zählen unter anderem der ETH-Bereich, die Kommission für Technologie und Innovation (KTI), der Schweizerische Nationalfonds (SNF), die Akademien der Wissenschaften Schweiz, das Zentrum für Technologiefolgen-Abschätzung, das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) sowie ausserparlamentarische Kommissionen wie etwa die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK) oder die Eidgenössische Kommission für Weltraumfragen (EKWF). Im Bereich der Aussenpolitik sind auf Bundesebene das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), Präsenz Schweiz, Swissnex und Pro Helvetia wichtige Partner des SBFI.

Partner auf **kantonalen** Ebene sind insbesondere die kantonalen Universitäten, die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK), die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK), die kantonalen Berufsbildungsämter sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen.

Auf **nationaler** Ebene sind wichtige Partner des SBFI die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK),

---

<sup>14</sup> Das SBFI auf einen Blick, [https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2016/11/sbf-dachbro-schuere.pdf.download.pdf/SBFI\\_Imagebrosh%C3%BCre\\_d.pdf](https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2016/11/sbf-dachbro-schuere.pdf.download.pdf/SBFI_Imagebrosh%C3%BCre_d.pdf) (11.04.2017).

<sup>15</sup> Rechtliche Grundlagen, <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/das-sbf/rechtliche-grundlagen.html#1943082981> (12.06.2017).

<sup>16</sup> Vgl. dazu <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/4.html> (12.06.2017).

<sup>17</sup> Zu den Partner siehe: Das SBFI auf einen Blick, [https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2016/11/sbf-dachbroshuere.pdf.download.pdf/SBFI\\_Imagebrosh%C3%BCre\\_d.pdf](https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2016/11/sbf-dachbroshuere.pdf.download.pdf/SBFI_Imagebrosh%C3%BCre_d.pdf) (28.04.2017).

die Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) sowie der Schweizerischer Akkreditierungsrat und die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ).

**International** arbeitet das SBFI mit Gremien und Organisationen der Europäischen Union, mit Institutionen und Organisationen im Rahmen der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zusammen. Im Bereich der Forschungs- und Innovationszusammenarbeit arbeitet das SBFI mit internationalen Forschungsorganisationen zusammen (wie etwa Organisation européenne pour la Recherche nucléaire (CERN), European Southern Observatory (ESO), European Cooperation in Science and Technology (COST) u.v.m.). Ebenfalls pflegt das SBFI die bilaterale Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen anderer Länder.

## 3 Analyse des Angebots

### 3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbieterpflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des Ordnungssystems durch.

In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem SBFI zur prospektiven Bewertung eingereicht.

### 3.2 Inhaltliche Analyse

Im OS SBFI werden die Kernaufgaben des Staatssekretariats wie folgt abgebildet (in den Hauptgruppen 2-7):

- 2 Bildungsraum Schweiz fördern und koordinieren
- 3 Berufsbildung fördern und entwickeln
- 4 Hochschulen fördern, entwickeln und koordinieren
- 5 Forschung und Innovation fördern und koordinieren
- 6 Internationale Beziehungen und Zusammenarbeit fördern und entwickeln
- 7 Angegliederte Einheiten koordinieren

Hauptgruppen 0 und 1 bilden die übergreifenden Aufgaben des SBFI im Bereich Führung und Querschnittsleistungen sowie Support und Ressourcen ab. Die Hauptgruppe 9, Verschiedenes, wird vom SBFI zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Bewertungsentscheides bzw. seit 2013 nie zur Registrierung geschäftsrelevanter Unterlagen verwendet.

Das vorliegende OS wird in dieser Form vom SBFI bereits genutzt: Seit der Zusammenführung von BBT und SBF am 1. Januar 2013 werden geschäftsrelevante Unterlagen auf Grundlage des vorliegenden, noch nicht abgenommenen OS SBFI in der GEVER-Anwendung SBFI (Fabasoft) registriert.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Kompetenzen führt das SBFI mehrere **Fachanwendungen/Datenbanken**<sup>18</sup>. Im OS SBFI wurde bei denjenigen Rubriken, wo die Aufgabe teilweise oder vollständig mittels Fachanwendungen/Datenbanken bewirtschaftet wird, jeweils eine entsprechende Bemerkung angebracht.

Aus den folgenden Fachanwendungen des SBFI (vgl. Tabelle 1) werden In- und Output der Unterlagen/Daten **vollständig in der GEVER-Anwendung SBFI** registriert. Die Bewertung der Inhalte der Fachanwendungen ist mit der prospektiven Bewertung der Rubriken des OS SBFI umgesetzt. Entsprechend müssen sie im Nachgang an die vorliegende prospektive Bewertung bzw. die Abnahme des OS SBFI **nicht mehr separat angeboten und bewertet** werden.

---

<sup>18</sup> Siehe hierzu die Organisationsvorschriften des SBFI, Anhang 7.10, Liste der autorisierten Fachapplikationen.

Name der Fachanwendung	Inbetriebnahme	OS Position	Bewertung OS Position
Anerkennung ausländischer Diplome (Gleichwertigkeit GW) vorher: GW FH SBFi		325.2	Archivwürdig
HBB Monitoring (Höhere Berufsbildung)	2014	321; 313.3	In Auswahl archivwürdig (Sampling)
NTE-FH (Nachträglicher Titelerwerb Fachhochschule)	2009	425.3	In Auswahl archivwürdig (Sampling)
Matura Online	2011	262	Nicht archivwürdig
Matura IMS (MMS NG) Datenbank (Kandidaten und Prüfungspersonal) für die Eidg. Maturitätsprüfung	2011	262	Nicht archivwürdig
COST-IMS Administration der Schweizer Beteiligung an COST (European Cooperation in Science and Technology)	1995	612.313	Nicht archivwürdig
GruBa (Grundbeiträge)	2016	441.11	Nicht archivwürdig

Tabelle 1: Fachanwendungen/Datenbanken SBFi, deren Inhalte vollständig in der GEVER-Anwendung SBFi registriert werden

Die Datenbank **ARAMIS** (Administration Research Actions Management Information System) von 2005 mit bundesweiten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten wurde gemäss Bewertungsentscheid vom 28.10.2005 als archivwürdig bewertet.<sup>19</sup> Entsprechend muss sie im Nachgang an die prospektive Bewertung des OS SBFi ebenfalls **nicht mehr separat angeboten und bewertet** werden.

Die im Folgenden aufgeführten Fachanwendungen (vgl. Tabelle 2) beinhalten rein **operative/temporäre Inhalte**, welche nicht geschäftsrelevant und nicht im OS SBFi vermerkt sind. Sie müssen im Nachgang an die vorliegende prospektive Bewertung bzw. Abnahme des OS SBFi ebenfalls **nicht mehr separat angeboten und bewertet** werden:

Name der Fachanwendung	Inbetriebnahme	Inhalte
Alma-Primo (Alexandria)	2013	Temporäre Inhalte
Anerkennung P&E	2011	Temporäre Inhalte
Cobra Adress Plus 8.5	1999	Operative Inhalte
E-Presse	2010	Temporäre Inhalte
E-Journal	2014	Temporäre Inhalte
ESKAS+	2002	Temporäre Inhalte
Multitrans		Temporäre Inhalte
Traduction - Geschäftskontrolle SBFi	2011	Temporäre Inhalte

Tabelle 2: Fachanwendungen/Datenbanken des SBFi, deren Inhalte nicht geschäftsrelevant sind.

Die folgende Liste zeigt die Fachanwendungen, bei denen Unterlagen/Daten **teilweise in der GEVER-Anwendung bzw. teilweise in den Fachanwendungen oder ausschliesslich in der Fachanwendung** (ohne Schnittstelle zu GEVER) geführt werden. Diese Fachanwendungen müssen im Nachgang an die prospektive Bewertung bzw. die Abnahme des OS SBFi im Rahmen des retrospektiv kompletten Angebots sämtlicher noch vorhandenen Unterlagen/Daten SBFi und Vorgängerbehörden

<sup>19</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.3.

(Vorhaben „Angebot und Übernahme“ AÜ) **separat zur Bewertung** durch SBFI und das Bundesarchiv **angeboten werden**. Die Bewertung im OS SBFI bezieht sich nur auf die in GEVER abgelegten Daten/Unterlagen.

Name der Fachanwendung	Inbetriebnahme	Ablage in GEVER	OS Position
<b>ADAB (Access DB Berufsbildungsforschung)</b>	2014	Teilweise Ablage in GEVER	351.2
<b>BBF Controlling (Berufsbildungsforschung)</b>	2012	Teilweise Ablage in GEVER	142.22
<b>BEKO Recht (Beschwerdekontrolle Recht)</b>	2009	Rechtsmittelverfahren. Keine Schnittstelle zu GEVER	
<b>BP/HFP (Berufs- und höhere Fachprüfungen)</b>	2002	Teilweise Ablage in GEVER	313.3/313.4
<b>BVZ (Berufsverzeichnis Schweiz)</b>		Keine Schnittstelle zu GEVER. Daten sind auf dem Internet öffentlich einsehbar.	
<b>Controlling BP/HFP (Berufs- und höheren Fachprüfungen)</b>	2011	Teilweise Ablage in GEVER	142.22
<b>KoRe (Standardisierte Vollkostenrechnung im Berufsbildungsbereich)</b>	2008	Teilweise Ablage in GEVER	142.22
<b>Projektverwaltung BB (Berufsbildung)</b>	2010	Teilweise Ablage in GEVER	344.1
<b>SACI SQL (Prozessverwaltung Investitionsbeiträge)</b> <b>SACI SH (Schulungsumgebung)</b>	2013	Teilweise Ablage in GEVER	441.21 441.22
<b>Sprengen online</b>	2010	Keine Schnittstelle zu GEVER. Daten/Unterlagen werden in der FA abgelegt.	
<b>Sypres (Onlineplattform für die Nachprüfung der Berufsqualifikation)</b>	2013	Keine Schnittstelle zu GEVER. Daten/Unterlagen werden in der FA abgelegt.	
<b>ProFund (Administration der Schweizer Beteiligung an den EU-Forschungsrahmenprogrammen)</b>	2016	Keine Schnittstelle zu GEVER. Daten/Unterlagen werden in der FA abgelegt.	
<b>BeCC (Berufsbildung Competence Center)</b>	2017	Schnittstelle in Planung für R2.	

Tabelle 3: Fachanwendungen/Datenbanken des SBFI, deren Inhalte separat zur Bewertung durch SBFI und BAR angeboten werden müssen.

### 3.3 Überlieferungskontext

Zu Unterlagen/Daten des Aktenbildners SBFI (2013-) wurde bisher noch kein Bewertungsentscheid des BAR verfasst. Hingegen waren Unterlagen der Vorgängerbehörden bereits Gegenstand von Angebot und Bewertung.

- **Bewertungsentscheid Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) Ordnungssystem BBT vom 25. Februar 2011, Az. 321-BBT**  
Gegenstand der Bewertung war das Ordnungssystem des BBT 2010, das im Rahmen des Prozesses „Abnahme OS“ durch das BBT und das BAR aus rechtlich-administrativer (r+a) und historisch-sozialwissenschaftlicher (h+s) Sicht bewertet wurde.
- **Bewertungsentscheid Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) Bewertung der Datenbank ARAMIS vom 28. Oktober 2005, Az. 23-13.6-0/322.24-1**  
Gegenstand der Bewertung war die Datenbank ARAMIS (Administration Research Actions Management Information System), in welcher organisatorische, finanzielle und wissenschaftliche

Daten zu den Forschungs- und Entwicklungsprojekten, die von Bundesstellen ganz oder teilweise finanziert und selber oder durch Dritte durchgeführt werden. Die darin gespeicherten Daten/Unterlagen wurden als archivwürdig bewertet.

Zudem existieren mehrere Bewertungsentscheide zum BBT betreffend Akten zur Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (2009), Beschwerdedossiers im Bereich der Berufsprüfungen (2008) sowie Unterlagen zum Projekt „Technovation“ (2004). Ebenfalls liegen Bewertungsentscheide zu Unterlagen der Berufsbildungskommission (2004), der Fachhochschulkommission (2015) vor. Des Weiteren wurde ein Bewertungsentscheid zu allen Geschäftsverwaltungsunterlagen der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) aus dem Zeitraum 2001-2014 erstellt.

Zum SBFI wurde noch kein **Bestand im Archivinformationssystem (AIS)** des BAR eröffnet. Die bisherigen Ablieferungen der Vorgängerbehörden sind in mehreren Beständen verzeichnet, nachfolgend ein Auszug:

- E 10978\* Staatssekretariat für Bildung und Forschung (2005-2012)  
Teilbestände AIS            E3376-01\* SBF: ARAMIS (2005)  
   E3376-02\* SBF: Zentrale Ablage (2005-2012)
- E10922\* Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (1998-2012)  
Teilbestände AIS            E7188A\* BBT: Zentrale Ablage (1968-2001)  
   E7188B\* BBT: Zentrale Ablage (2000-)
- E10095\* Büro für Weltraumangelegenheiten (1998-2004)  
Teilbestand AIS            E3370-01\* Büro für Weltraumangelegenheiten: Zentrale Ablage  
   (1998-2004)
- E10072\* Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (1979-2004)  
Teilbestand AIS            E3370C\* Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (1979-2004)
- E10029\* Abteilung für Wissenschaft und Forschung (1969-1979)  
Teilbestand AIS            E3370B\* Abteilung für Wissenschaft und Forschung: Zentrale Ablage  
   (1969-1991)

### 3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Aufgrund der engen Zusammenarbeit des SBFI mit Organen der Hochschulpolitik ist anzunehmen, dass teilweise Unterlagen zu gleichen Themen bei diesen Institutionen und Behörden existieren. Bei der Bewertung ist diesem Umstand mittels Anwendung des Prinzips der Federführung Rechnung getragen worden.

## 4 Bewertung der Archivwürdigkeit

### 4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA, AS 1999 2243) vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010) festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen SBFI wurden die Rubriken des OS SBFI nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (r+a, durch SBFI) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (h+s, durch das BAR) bewertet. Grundlage bildete das bereits bewertete und abgenommene OS BBT 2012, welches mit den neu hinzu gekommenen Aufgaben SBF zum OS SBFI zusammengeführt wurde. Komplett neu sind die Hauptgruppen 5 „Forschung und Innovation fördern und koordinieren“ und 7 „Angegliederte Einheiten koordinieren“.

Im Rahmen von zwei gemeinsamen Besprechungen wurden die Ergebnisse der Bewertung diskutiert und bereinigt.

Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS einsehbar. Die rechtlich-administrative Bewertung wurde von der Geschäftsleitung SBFI genehmigt.

#### 4.2 Ergebnis der Bewertung

Die Unterlagen der **Führungs- und Querschnittsaufgaben (Hauptgruppe 0)** bewertet SBFI aus rechtlich-administrativer Sicht im Bereich Rechtsgrundlagen der Amtstätigkeit, Geschäftsstrategie sowie Ziele als archivwürdig (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*). Bei der operativen Führung werden Unterlagen auf Ebene Direktion, Geschäftsleitung nach demselben Kriterium als archivwürdig bewertet. Bei der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sind Konzepte und Richtlinien, Kommunikationsplanung sowie einzelne Rubriken der Medienarbeit für die Archivierung vorgesehen. Im Bereich Geschäfte mit der Bundesverwaltung werden von SBFI unter anderem Unterlagen zu Mitberichtsverfahren, Parlamentarische Vorstösse sowie alle Unterlagen zu den ausserparlamentarischen Kommissionen als archivwürdig bewertet.

Aus Sicht SBFI und BAR nicht für die Archivierung vorgesehen sind Unterlagen, welche die operativen Tätigkeiten auf Stufe Abteilungs- und Bereichsführung nachweisen, ebenso die Umsetzung der externen und internen Kommunikation. Auch Unterlagen zu den Geschäften mit Bundesverwaltung, Bundesrat und Parlament, wie die Ämterkonsultationen/Mitberichtsverfahren, die parlamentarischen Kommissionen und die interdepartementalen Geschäfte werden als nicht archivwürdig bewertet, da die Federführung nicht beim SBFI liegt. Die Geschäfte mit Kantonen, Gemeinden und Dritten sind aus dem gleichen Grund ebenfalls nicht für die Archivierung vorgesehen. Die Unterlagen aus Geschäften mit der Bundesverwaltung und Dritten, bei welchen das SBFI die Federführung hat, werden in den Kernaufgaben (Hauptgruppen 2-7) nachgewiesen.

Das BAR bewertet aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht die Organigramme des SBFI archivwürdig.

In der Hauptgruppe **1 Support und Ressourcen** entschied sich das SBFI mehrheitlich gegen eine Archivierung der Unterlagen, da diese die operativen und administrativen Tätigkeiten des SBFI nachweisen und nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen. Ausnahme bilden hier Unterlagen zu den Finanzen (Voranschlag und Finanzplanung, Jahresabschlüsse, Revisionen und Aufsicht) sowie einzelne Rubriken aus dem Bereich Recht, die aufgrund des Kriteriums *Nachweis der Geschäftspraxis* und *Rechtliche Relevanz* für die Archivierung vorgesehen sind. Im Bereich Informatik bewertet das SBFI Unterlagen zur IT-Amtsstrategie, zu IT-Studien, zur IT-Sicherheit sowie aus dem Bereich Informationsverwaltung Unterlagen zur Organisation der GEVER mit dem Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis* als archivwürdig.

Das BAR bewertet ergänzend aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht Personalunterlagen aufgrund ihres Nutzens für die Forschung in Auswahl als archivwürdig (Sampling/Selektion, Methodenvorschlag folgt).

Bei der Hauptgruppe **2 Bildungsraum Schweiz fördern und koordinieren** sieht das SBFI Unterlagen aus den folgenden Themenbereichen mehrheitlich für die Archivierung vor: Projekte zur Steuerung des Bildungsraumes (Bildungsmonitoring BiMo und Programme for International Student Assessment PISA), Unterlagen zur Koordination der Bildungsentwicklung, der Förderung und Koordination der Bildungsforschung, der Koordination der obligatorischen Schule und der gymnasialen Bildung, Unterlagen zur Entwicklung der Schweizerischen Maturitätsprüfungen und zur Vergabe der Stipendien (Kriterium: *Nachweis der Geschäftspraxis* / *Rechtliche Relevanz*). Im Bereich der Anerkennung von Maturitätsschulen sieht das SBFI die Archivierung einer Auswahl der Unterlagen vor (Sampling, 5% der Dossiers). Das BAR bewertet ergänzend aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht die Unterlagen zum Programm Bildungsmonitoring, zu den nationalen Optionen PISA sowie Unterlagen zu den Evaluationen der beiden Programme mit dem Kriterium *Entwicklungen* / *Verlauf* als archivwürdig. Auch sieht das BAR Unterlagen zur Anerkennung kantonaler Maturitätsschulen, zu Schweizer Schulen im Ausland sowie zur Koordination der privaten Maturitätsvorbereitungsschulen für die Archivierung vor.

Auch bei der Hauptgruppe **3 Berufsbildung fördern und entwickeln** bewertet SBFI die Mehrheit der Unterlagen als archivwürdig (Kriterium *Nachweis Geschäftspraxis* / *Rechtliche Relevanz*). Dabei geht es um die Erfüllung der folgenden Aufgaben: Förderung und Entwicklung der beruflichen Grundbildung

und der höheren Berufsbildung, Anerkennung von Bildungsgängen und Diplomen, Verwaltung von Diplomen und Fachausweisen, Finanzierung der Berufsbildungsförderung, Entwicklungs- und Forschungsprojekte, Sicherstellung der Ausbildungsbereitschaft sowie übergreifende Evaluationen im Bereich Berufsbildung. Bei der Anerkennung von Bildungsgängen der höheren Fachschulen (Technik, Gastronomie, Tourismus, Hauswirtschaft, Wirtschaft, Soziales und Erwachsenenbildung, Künste, Gestaltung und Design) wurden die Unterlagen der verschiedenen Bildungsgänge in Auswahl als archivwürdig bewertet (Kriterium *Nachweis der Geschäftstätigkeit*, Sampling, jedes 10. Dossier). Auf die gleiche Weise werden Unterlagen zur Anerkennung des Nachdiplomstudiums und die Anerkennung berufspädagogischer Bildungsgänge in Auswahl archivwürdig bewertet.

Nicht archiviert werden sollen aus Sicht SBFi und BAR aufgrund ihres geringen Informationswertes administrative und operative Unterlagen zu dieser Kernaufgabe.

Das BAR bewertet ergänzend aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht Unterlagen zu Beschwerden zu Entschieden des SBFi im Rahmen der Anerkennungen von Bildungsgängen und Diplomen als archivwürdig (Kriterium *Entwicklungen / Verlauf*).

SBFi sieht auch die Mehrheit der Unterlagen der Hauptgruppe **4 Hochschulen fördern, entwickeln und koordinieren** aus den Bereichen Grundlagen Hochschulwesen, Fachhochschulen fördern, Eidgenössisch technische Hochschulen ETH und Universitäten fördern sowie die Schweizerische Hochschulkonferenz SHK verwalten mit dem Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis* für die Archivierung vor. Nicht archiviert werden sollen gemäss SBFi und BAR auch hier die administrativen bzw. operativen Unterlagen, wie etwa die Unterlagen zur Finanzierung der Fachhochschulen und Universitäten.

In der Hauptgruppe **5 Forschung und Innovation fördern und koordinieren** bewertet SBFi die Unterlagen der Bereiche Schweizerischer Nationalfonds verwalten, nationale Forschungsprogramme und Forschungsschwerpunkte auswählen und begleiten, die Kommission für Technologie und Innovation KTI und den Schweizerischen Akademienverbund koordinieren sowie die Finanzierung der Forschungseinrichtungen und die Ressortforschung überwiegend archivwürdig (Kriterium *Nachweis der Geschäftstätigkeit*).

Nicht archiviert werden sollen aus Sicht SBFi und BAR rein operative Unterlagen, Dokumentationen oder Unterlagen ohne Federführung SBFi (wie Reglemente, Anfragen).

In der Hauptgruppe **6 Internationale Beziehungen und Zusammenarbeit fördern und entwickeln** sieht SBFi die Unterlagen der Bereiche bilaterale Zusammenarbeit (darunter Internationalisierungsprojekte, bilaterale Abkommen, Aussennetz fördern) und die Zusammenarbeit in der Raumfahrt mit dem Kriterium *Nachweis der Geschäftstätigkeit* mehrheitlich für die Archivierung vor. Nicht archiviert werden sollen die Unterlagen zur multilateralen Zusammenarbeit. SBFi begründet dies damit, dass es sich hier mehrheitlich um Dokumentationen bzw. Unterlagen Dritter handelt, welche nicht aus Federführung SBFi entstanden sind und keine eigenen Beiträge SBFi nachweisen.

Das BAR bewertet ergänzend Unterlagen aus den EU Forschungsprogrammen (HORIZON 2020, EURATOM, COST, EUREKA, etc.) mit dem Kriterium *Entwicklungen / Verlauf* und *Zeitgenössisches Interesse* in Auswahl (Selektion, Geschäfte, die die Schweiz betreffen oder mit Federführung SBFi) als archivwürdig. Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht sollen zudem Unterlagen aus der Förderung und Entwicklung der EU-Bildungs- und Jugendprogramme archiviert werden (Kriterium *Entwicklungen / Verlauf*).

Die Hauptgruppe **7 Angegliederte Einheiten koordinieren** beinhaltet die verschiedenen Kommissionen (die Eidgenössische Kommission für Weltraumfragen EKWF, die Eidgenössische Stipendienkommission für ausländische Studierende ESKAS, die Schweizerische Maturitätskommission SMK) sowie den Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR). Bei sämtlichen Kommissionen mit Ausnahme des SWIR führt SBFi die Sekretariate. Unterlagen, die die inhaltlichen Geschäfte der Kommissionen nachweisen, bewertet SBFi als archivwürdig (Kriterium *Nachweis der Geschäftstätigkeit*). Nicht für die Archivierung sieht SBFi Unterlagen vor, die die rein operativen Geschäfte der Sekretariate oder die rechtlichen Grundlagen der Kommissionen beinhalten.

Das BAR bewertet bei der eidgenössischen Stipendienkommission für ausländische Studierende (ES-

KAS) die Unterlagen zu Sitzungen des Geschäftsausschusses sowie Sitzungen und Wahlen des Plenums als archivwürdig, dies in Analogie zur Bewertung vergleichbarer Unterlagen bei den anderen Kommissionen.

Die Positionen „**Allgemeines**“ werden von SBFI dann als archivwürdig bewertet, wenn die Mehrheit der in der gleichen Gruppe aufgeführten Rubriken ebenfalls archivwürdig ist.

Bei den Rubriken „**Verschiedenes**“ wird keine abschliessende Bewertung vorgenommen, da diese vom SBFI vorerst nicht für die Registrierung von geschäftsrelevanten Unterlagen benutzt werden (Bewertung im OS-Tool „N“). Dementsprechend folgt die Bewertung erst, wenn SBFI die entsprechenden Positionen zum Ausbau des OS verwenden wird.